

Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche, auch zukünftige Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen.

(2) Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 Preise

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Ein wirksamer Vertrag kommt erst zustande, wenn wir eine Bestellung des Kunden schriftlich oder in Textform bestätigen.

(2) Die Preise verstehen sich ab Lager zuzüglich Fracht, Verpackung, Montage und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Zusätzliche Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

§ 3 Zahlungsbedingungen

(1) Alle Rechnungen sind sofort nach Fälligkeit zu zahlen. Der Kunde kommt spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung und Fälligkeit der Forderung in Zahlungsverzug. Wir sind berechtigt, Zahlungsverzug auch vor Ablauf der vorbenannten Frist durch Mahnung herbeizuführen.

(2) Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so hat er für den Fall des Zahlungsverzuges 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu zahlen. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so erhöht sich der Zinssatz auf 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Geraten wir wegen Überschreitung einer verbindlich zugesicherten Leistungszeit in Verzug, so kann der Kunde hinsichtlich der betroffenen Liefergegenstände nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

(2) Unsere Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt vollständiger Selbstbelieferung. Kommt es infolge einer verzögerten Selbstbelieferung zu einer Verlängerung der Liefer- und Leistungszeit, so kann der Kunde hieraus keinen Schadensersatz herleiten, es sei denn, die Verzögerung oder Nichtbelieferung ist durch uns verschuldet. Dies gilt auch dann, wenn ein fixer Liefertermin vereinbart ist, bei dem es dem Kunden erkennbar auf eine schnelle Leistung ankommt. Auf die vorgenannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn der Kunde unverzüglich benachrichtigt wird.

(3) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Erfüllung unserer Verpflichtungen für die Dauer der Behinderung um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt sind Streiks, Aussperrungen und solche Umstände gleichzusetzen, die eine Leistung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen.

§ 5 Versendung und Gefahrübergang

(1) Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht, auch soweit wir die Transportkosten tragen, auf den Kunden über, sobald die Ware unsere Versandstelle verlassen hat.

(2) Ausgelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Beanstandungen aufweisen, vom Kunden entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung erfüllt sind.

(2) Der Kunde ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, aber zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er bereits jetzt an uns ab.

(3) Wird die Ware vom Kunden be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Kunde erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Waren zu dem der von uns gelieferten Ware entspricht.

(4) Übersteigt der Wert sämtlicher für uns bestellten Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

(5) Wir sind berechtigt, die oben genannten Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Abnahmeverzug

(1) Bei Abnahmeverzug des Kunden sind wir nach einer schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung in Höhe von 30 % der Auftragssumme zu verlangen, wobei es uns vorbehalten bleibt, an Stelle der Schadensersatzpauschale einen nachgewiesenen höheren Schaden geltend zu machen.

(2) Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei als die in Absatz 1 genannte Pauschale.

§ 8 Haftung für Mängel

(1) Ist der Kunde Unternehmer, so hat er die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und einen festgestellten Mangel anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

(2) Ist der Kunde Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Weitergehende Ansprüche des Kunden, soweit diese nicht aus einer Garantieübernahme resultieren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(3) Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die gewählte Art der Nacherfüllung abzulehnen, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden möglich ist. Ferner darf von uns eine Ersatzlieferung abgelehnt werden, wenn der Kunde den Vertragsgegenstand bereits während eines nicht nur unerheblichen Zeitraums genutzt hat. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Ist der Kunde Verbraucher, so kann er wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten jedoch nur Schadensersatz verlangen, sofern uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorwerfbar ist. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung, wegen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftungsbeschränkung gilt auch nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden, bei Verlust des Lebens des Kunden oder sonstiger zwingender Haftung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

(5) Unabhängig von der Rechtsstellung des Kunden trägt dieser die Kosten einer Überprüfung des Vertragsgegenstandes, sofern ein mitgeteilter Mangel von uns nicht festgestellt werden kann. Zu den vorgenannten Kosten zählen insbesondere Lohn- und Fahrtkosten sowie die Kosten der eingesetzten Prüfmittel.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts herbeigeführt wird; das gleiche gilt, falls regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

(3) Gerichtsstand ist der für unseren Firmensitz zuständige Gerichtsort, soweit der Kunde Kaufmann ist. Dies gilt ausdrücklich auch für alle Klagen im Urkundsprozess. Wir bleiben trotz der vorstehenden Vereinbarung berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist.